

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 137/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oberbayern,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 3. Mai 2005 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Übergangsgeld verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend und rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach den Ausführungen des Klägers ergibt sich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus dem Umstand, "dass die Frage inwieweit der Drei-Jahres-Zeitraum dann nicht zu beachten bzw dieser Maßstab nicht anzulegen ist, wenn die Behörde willkürlich oder treuwidrig gehandelt hat".
- 6 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger eine Rechtsfrage bereits nicht so konkret formuliert, dass das Beschwerdegericht in die Lage versetzt würde, anhand der aufgeworfenen Fragestellung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu prüfen. Insbesondere fehlt es an einer Klarstellung dazu, auf was sich der genannte Drei-Jahres-Zeitraum bezieht und in welchem Zusammenhang das willkürliche und treuwidrige Handeln mit dem Drei-Jahres-Zeitraum stehen soll. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Vorbringen eines Beschwer-



deführers selbst eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren, der eventuell grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.

- 7 Selbst wenn man in Verbindung mit den übrigen Ausführungen des Klägers die aufgeworfene Rechtsfrage in dem Sinne als ausreichend konkret ansehen wollte, dass er es für eine zu klärende Frage hält, ob sich ein Versicherungsträger auf den Ablauf des Berufsschutzes nach einer dreijährigen Dauer der Arbeitsunfähigkeit berufen dürfe, wenn er diesen Ablauf selbst treuwidrig oder willkürlich herbeigeführt habe, so fehlte es jedenfalls an Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der so verstandenen Frage. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 128). Über die Bezeichnung der Rechtsfrage muss das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, 53 und § 160a Nr 31). Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, Kap IX, RdNr 189). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (Kummer, aaO, RdNr 138 mwN). Diesen Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit genügt die vorliegende Beschwerdebegründung in keiner Weise.
- 8 Der Kläger hat nicht dargetan, dass die Entscheidung auf der so verstandenen Rechtsfrage beruhen kann. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, weil nach seinem eigenen Vorbringen das LSG ein treuwidriges (oder willkürliches) Verhalten der Beklagten nicht festgestellt hat. Schon aus diesem Grunde kann nicht nachvollzogen werden, weshalb es für den vorliegenden Rechtsstreit auf die aufgeworfene Frage ankommen könnte. Abgesehen davon fehlt auch jede nähere inhaltliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung des LSG, da der Kläger sich im Wesentlichen auf die Darstellung seiner eigenen Würdigung des Sachverhalts und seiner eigenen Rechtsauffassung beschränkt.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36; BVerwGE 13, 338, 339; BVerwG NJW 1976, 1705; BVerwG NVwZ 1982, 433, 434).



- 10 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 31. August 2005 nicht gerecht.
- 12 Der Kläger hat schon keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem Berufungsgericht gestellt und bis zum Schluss aufrechterhalten habe.
- 13 Auch die Rüge, es fehlten jegliche Feststellungen dazu, ob seitens der Beklagten ein treuwidriges Verhalten vorliege, wird den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensfehler-rüge nicht gerecht. Das Gericht ist zwar gehalten, sich mit allen wesentlichen Streitpunkten zu befassen, es muss sich aber nicht mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinander setzen, insbesondere wenn sich aus dem Urteil zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht dieses auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (BSGE 76, 233 = SozR 3-1750 § 945 Nr 1; vgl hierzu auch Pawlak in Hennig, SGG, § 136 RdNr 73 ff mwN; Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 138 RdNr 7 ff mwN).
- 14 Die Beschwerdebegründung enthält keine näheren Darlegungen dazu, weshalb das LSG gehalten gewesen sei, nähere Ausführungen zu einem treuwidrigen oder willkürlichen Verhalten der Beklagten zu machen. Im Übrigen macht der Kläger noch nicht einmal geltend, dass das behauptete treuwidrige Verhalten der Beklagten Gegenstand der Erörterungen im Berufungsverfahren gewesen sei und das LSG jedenfalls aus diesem Grunde im Berufungsurteil hierauf hätte näher eingehen müssen. Indem er sich - wie bereits oben ausgeführt - im Wesentlichen nur auf die Darstellung seiner eigenen Rechtsauffassung beschränkt, bleibt unklar, ob und inwieweit das LSG aufgrund von dessen materieller Rechtsansicht auf diesen Punkt zur Begründung des Berufungsurteils hätte eingehen müssen.
- 15 Wenn der Kläger rügen wollte, das LSG habe einen rechtlichen Gesichtspunkt verkannt, rügt er in Wirklichkeit die seiner Ansicht nach vorliegende Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 16 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)